TV Räterschen Handball STATUTEN

Im Text verwendete Abkürzungen:

Schweizerischer Handballverband SHV
Handball Regionalverband Ost HRV Ost
Generalversammlung GV
Zivilgesetzbuch ZGB

Alle Funktionen sind in der männlichen Form gehalten, schliessen aber die weibliche Form ein.

1. Name, Stellung, Zweck

Art. 1 TV Räterschen Handball, gegründet 08.06.2006 als selbstständiger Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB. TV Räterschen Handball hat seinen Sitz in Elsau. Gerichtsstand ist Elsau.

Der Verein Zweck

- pflegt das Handball spielen in den verschiedenen Bereichen und ist bestrebt, in allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu bieten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral
- Art. 2 TV Räterschen Handball ist eine selbständige Riege des Turnverein Räterschen (TVR) und verfügt somit über eigene Statuten, Rechnung und eigenen Vorstand.

 Der Verein ist Mitglied des HRV Ost, der dem SHV angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Die Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien: Mitgliederkategorien

- Aktiv-Mitglieder
- Passiv-Mitglieder
- Junioren
- Minis
- Ehren-Mitglieder

eines Aktiv-Mitgliedes.

- Funktionäre

Art. 4 Als Aktiv-Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Aktiv-Mitglieder

Art. 5 Passiv-Mitglied kann werden, wer sich für die Sache des Handballs oder sich für den Verein im Speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Art. 6 Jugendliche ab dem vollendeten 13. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Junioren Lebensjahr können als Junioren aufgenommen werden.

Art. 7 Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr können als Minis aufgenommen Minis werden.

Art. 8 Ehren-Mitglieder werden durch den Vorstand ernannt und sind von der Bezahlung eines Mitgliedschaftsbeitrages entbunden (exklusiv persönliche SHV/HRV Ost Gebühren). Ansonsten haben sie alle Rechte und Pflichten

Art. 9 Gönner sind keine Vereinsmitglieder. Sie unterstützen TV Räterschen Gönner Handball rein finanziell. Sie sind an der GV nicht stimmberechtigt.

Art. 10 Als Funktionäre kann auf Antrag des Vorstandes aufgenommen werden, wer **Funktionäre** das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Funktion im administrativen und/oder technischen Bereich ausübt und nicht Aktiv- oder Junioren-Mitglied ist. Sie sind von der Bezahlung eines Mitgliedschaftsbeitrages entbunden. Art. 11 Trainer und Hilfstrainer werden vom Vorstand ernannt und sind Mitglieder im Trainer und Hilfstrainer Verein gemäss Art. 3. Sie leiten eine Mannschaft administrativ und/oder sportlich. Vorstandsmitglieder werden durch die GV gewählt. Vorstandsmitglied kann Art. 12 Vorstandsmitglieder werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied im Verein gemäss Artikel 3 ist. Art. 13 TV Räterschen Handball besteht aus Minis-, Junioren- und Aktiv-Mannschaften Mannschaften. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular **Eintritt** Art. 14 unterzeichnet dem Trainer oder einem Vorstandsmitglied abzugeben und der Vorstand hat dem Eintritt zuzustimmen. Der Austritt aus dem TV Räterschen Handball oder Übertritt in eine andere Austritt Art. 15 Mitgliedschaftskategorie kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Übertritt Präsidenten gerichtet werden (ausser bei einem Ausschluss). Austretende/Übertretende haben den Beitrag der aktuellen Mitgliedschaftskategorie für das laufende Jahr voll zu bezahlen. Anfallende Mehrkosten der neuen Mitgliedschaftskategorie sind ebenfalls voll zu bezahlen. Art. 16 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, die Ausschluss Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, den Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ausgeschlossene haben den Beitrag der aktuellen Mitgliedschaftskategorie für das laufende Jahr voll zu bezahlen. 3. Rechte und Pflichten An der GV sind Aktiv, Passiv- und Ehren-Mitglieder sowie Funktionäre Stimm- und Wahlrecht Art. 17 stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Art. 18 Die Aktiv-Mitglieder, Junioren und Minis verpflichten sich, nach Möglichkeit die Besuchspflicht Trainings, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen. Art. 19 Alle Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Beitragspflicht Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Abgabe der unterschriebenen Anmeldung und endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Bei einem unterjährigen Eintritt entscheidet der Vorstand individuell über eine allfällige Reduktion des Mitgliedschaftsbeitrages für das laufende Jahr. Art. 20 Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Versicherungspflicht Art. 21 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Haftung Art. 22 Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen Vereinsinteressen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den

Anordnungen des Vorstands zu unterziehen.

Art. 23 Muss eine Mannschaft, nachdem sie zur Meisterschaft angemeldet wurde, zurückgezogen werden, haften die verursachenden Spieler der betroffenen Mannschaft kollektiv für die dafür anfallenden Auslagen von TV Räterschen Handball. Über eine allfällige Entbindung der dafür entstehenden Kosten entscheidet der Vorstand.

Haftung Mannschaftsrückzug

Art. 24 Der Vorstand wird Bussen, welche dem Verein durch Fehlverhalten seiner Mitglieder in Rechnung gestellt werden, direkt dem Verursacher weiterverrechnen. Über eine allfällige Entbindung, der dafür entstehenden Kosten, entscheidet der Vorstand.

Haftung Bussen

Organe

4. Organisation

Art. 25 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VR)
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

Art. 26 Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie ist ordentlicherweise zu Beginn eines neuen Rechnungsjahres durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV und Genehmigung
- Orientierung Mitgliederstand
- Genehmigung der Jahresrechnung und Budget sowie Entlastung des Vorstandes (Décharge)
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie Genehmigung des Beitragsreglements
- Festsetzung sowie Genehmigung des Spesenreglements
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisoren, und Kommissionen
- Orientierung Jahresprogramm
- Anträge

Art. 27 Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen.

Einladung zur GV

Generalversammlung

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Art. 28 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktiv-Mitglieder, Funktionäre und den Vorstand obligatorisch. Für Junioren ab dem 16. Lebensjahr ist die Teilnahme erwünscht. Entschuldigungen sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Teilnahme an GV

Art. 29 Die Einberufung einer ausserordentlichen GV unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von 1/3 der Aktiv-Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.

Ausserordentliche GV

Art. 30 Die Generalversammlung kann wahlweise als reales Treffen oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Personengruppe, welche die Generalversammlung einberuft, bestimmt auch die Durchführungsart.

Durchführung

Art. 31 Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

Abstimmung Beschlussfassung Art. 32 Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Wahlen Abstimmungen Das Beitragsreglement kann mit dem einfachen Mehr geändert werden. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute (>50%), im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Art. 33 Für die Auflösung von TV Räterschen Handball ist die Zustimmung von 2/3 Auflösung aller an der GV anwesenden Mitglieder nötig. Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3-Revision der Statuten Art. 34 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen: Art. 35 Vorstand a) Präsident b) Leiter Finanzen c) Leiter Operations d) Leiter Kommunikation e) Leiter Spielbetrieb f) J&S Coach Die von der Generalversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern amten jeweils für ein Jahr und sind wieder wählbar. Jedes Amt kann auch als Co-Amt durch mehrere Personen ausgeführt werden Der Vorstand kann eingeständig Beisitzer einsetzen, welche den Vorstand in beratender Funktion unterstützen Art. 36 Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der **Einberufung** Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand vertritt TV Räterschen Handball nach aussen. Der Vorstand Art. 37 Kompetenz zeichnet kollektiv zu zweien rechtsverbindlich. Der Vorstand hat über das gesamte Vermögen (exklusiv Abrechnungskonto) Zeichnungs-Art. 38 Kollektivunterschrift zu zweien. Um die anfallenden Zahlungen des laufenden Berechtigung Rechnungsjahres zu tätigen hat der Leiter Finanzen für das Abrechnungskonto die Einzelunterschrift. Präsident Art. 39 Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit anderen Vereinen. Er ist verpflichtet Konferenzen des HRV OST sowie die Delegiertenversammlung zu besuchen. Art. 40 Der Leiter Finanzen verwaltet die Konten und führt die Mitaliederbeitragsliste. Leiter Finanzen Er erstellt zu Handen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Art. 41 Ist verantwortlich für die Organisation der Vereinsanlässe, der Heimspiele, den Leiter Operations Kioskbetrieb und die Zeitnehmer - und Schiedsrichtereinsätze. Der Leiter Kommunikation führt ein Protokoll von Versammlungen und Leiter Kommunikation Art. 42 Sitzungen. Weiter kümmert er sich um das Sponsoring und um die Beiträge in den Medien. Art. 43 Der Leiter Spielbetrieb organisiert die Zusammensetzung der Mannschaften, Leiter Spielbetrieb das Lizenzwesen und die Ausbildung der Breitenschiedsrichter. Art. 44 Der J&S Coach meldet bei J&S Amt Kurse und Lager an und rechnet diese J&S Coach pünktlich ab. Weiter sorgt er sich um die Aus- und Weiterbildung der Trainer. Er ist nur in beratender Form im Vorstand.

Art. 45 Den Trainern obliegt die Leitung der Trainings (die Hilfstrainer unterstützen sie Trainer dabei). Der Trainer leitet in der Regel die Trainings.

> Es wird erwünscht, dass die Kurse und die Leiterkonferenzen des SHV und des HRV Ost sowie die Kurse des J+S besucht werden.

TV Räterschen Handball unterstützt wenn möglich die Trainer und Hilfstrainer dabei finanziell.

Art. 46 Die Hilfstrainer unterstützen die Mannschaftsleiter bei der Ausübung der handballerischen Tätigkeiten.

Hilfstrainer

Stellvertretung der Trainer bei deren Abwesenheit.

Art. 47 Zur Prüfung der Jahresrechnung amten zwei Rechnungsrevisoren. Es müssen Rechnungsrevisoren von der GV immer drei Revisoren gewählt sein, d.h. 1. Revisor, 2. Revisor, Ersatzrevisor. Jedes Jahr scheidet der 1. Revisor aus, und die beiden andern rücken nach. An jeder GV ist ein neuer Ersatzrevisor zu wählen. Der ausscheidende Revisor kann wieder als Ersatzrevisor gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Décharge zu stellen.

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der Art. 48 Generalversammlung Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.

Kommissionen

5. Finanzen (Kassawesen)

Art. 49 Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus: Einnahmen

- Mitaliederbeiträgen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und handballerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens
- Gönnerbeiträgen
- freiwilligen Spenden und Schenkungen
- Erträge aus Subventionen
- Sponsoring

Art. 50 Die Ausgaben setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen: Ausgaben

- Verbandsabgaben
- Anschaffung von Material
- Trainerspesen
- Schiedsrichter-Kosten
- Spesen, Verwaltungskosten, Hallenentschädigungen
- alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

Art. 51 Der frei verfügbare Kredit des Vorstandes pro Jahr für ausserordentliche Auslagen beträgt CHF 1000.-- und ist im Jahresbudget nicht enthalten.

Vorstandskredit

Art. 52 Das Vereins- und Rechnungsjahr schliesst jeweils auf den 30. April. Vereinsjahr

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich an der GV festgelegt. Art. 53 Der Mitgliederbeitrag beträgt in jedem Falle maximal Fr. 250.-Die finanzielle Beitragspflicht der Mitglieder wird in einem separaten Beitragsreglement, welches einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet, festgehalten.

Mitgliederbeitrag

Art. 54 Die Aufwände der Funktionäre, Trainer und Vorstandsmitglieder werden als Pauschalspesen in einem separaten Spesenreglement, welches einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet, festgehalten.

Spesenreglement

Art. 55 Für die Verbindlichkeiten von TV Räterschen Handball haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftbarkeit

6. Schlussbestimmungen

Art. 56 Im Falle einer Auflösung von TV Räterschen Handball ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem Turnverein Räterschen zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. Sollte dieser nicht mehr bestehen, ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

Übergang

Art. 57 Bei Unklarheiten oder in Streitfällen sind die Organe der Dachorganisationen anzurufen und deren Statuten und Reglemente insbesondere das Wettspielreglement und das Rechtspflegereglement des HRV OST zur Klärung beizuziehen.

Streitfälle

Art. 58 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. Juni 2021 Frühere Bestimmungen

Art. 59 Diese Statuten wurden an der GV vom 2. Juli 2022 gutgeheissen und treten unverzüglich in Kraft.

Inkrafttreten